# Personalverwaltung.

# Rriegshilfsdienst. — VA II 101 vom 9. 9. 1941 —.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. 7. 1941 (RGBI. I S. 463) und die Verordnung zur Durchführung dieses Erlasses vom 13. 8. 1941 (RGBl. I S. 491) bekannt. Hiernach können im Büro= betrieb des RNSt. Arbeitsmaiden auf die Dauer von 6 Monaten zum Kriegshilfsdienst herangezogen wer= den. Die Anträge sind bei den örtlich zuständigen Bezirksleitungen des RAD. zu stellen. Das zustän= dige Arbeitsamt ist von der Anforderung zu unter= richten. Allgemeine Anweisungen lassen sich z. 3. noch nicht geben, da die in Artikel 4 vorgesehene Ge= meinschaftsunterkunft und =verpflegung nur in den wenigsten Fällen ermöglicht werden kann. Bei Be= schäftigung einzelner Kräfte ist die Gemeinschafts= unterkunft nicht erforderlich.

Die nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung zu zahlenden Vergütungen und Sozialversicherungs= beiträge sind bei den Vergütungen für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder zu verrechnen.

Über die gesammelten Erfahrungen ist mir ge= Termin gebenenfalls zum 1. 12. 1941 zu berichten.

L

"Die zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen reichsarbeitsdienstpflichtigen Mädchen werden nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht auf weitere sechs Monate zum Kriegshilfsdienst ver= pflichtet.

II

Der Kriegshilfsdienst wird abgeleistet inner= halb des Gebiets des Großdeutschen Reichs

- 1. durch Hilfsdienst im Bürobetrieb bei Dienst= stellen der Wehrmacht und bei Behörden,
- 2. durch Hilfsdienst in Krankenhäusern und bei sozialen Einrichtungen,
- 3. durch Hilfsdienst bei hilfsbedürftigen, insbesondere kinderreichen Familien.

III.

- (1) Die im Kriegshilfsdienst nach Ziffer II Nrn. 1 bis 3 eingesetzten Arbeitsmaiden scheiden aus dem aktiven Reichsarbeitsdienst aus, sie können vom Reichsarbeitsführer innerhalb der Dauer des Kriegshilfsdienstes jederzeit wieder zum Dienst in den Lagern des Reichsarbeitsdienstes einberufen werden.
- (2) Sie bleiben während des Einsatzes im Ariegshilfsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsführers der Aufsicht, Betreuung und Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsführers untersstellt. Der Reichsarbeitsdienstpaß wird erst nach Ableistung des Ariegshilfsdienstes erteilt.

IV.

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist bis zum 1. 10. 1941 auf 130 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu

erhöhen. Der Reichsarbeitsführer hat die Vorbereitungen für eine weitere Verstärkung des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend auf 150 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu treffen.

V

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteilig= ten Reichsministern die zur Durchführung und Er= gänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts= und Berwaltungsvorschriften."

## Durchführungsverordnung:

"Auf Grund des Abschnitts V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29.7. 1941 (RGBl. I S. 463) wird verordnet:

#### Artifel 1

Der Reichsarbeitsführer bestimmt den Einsatzer Ariegshilfsdienstverpflichteten des Reichs= arbeitsdienstes bei den Einsatstellen (Abschnitt II des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 29.7.1941). Die Einsatstellen richten ihre Einsatsanträge an die örtlich zuständigen Bezirksleitungen des Reichsarbeitsdienstes. Um Doppelanforderun= gen von Arbeitskräften zu vermeiden, teilt die ansfordernde Einsatstelle ihre Anforderung von Ariegshilfsdienstverpflichteten gleichzeitig dem für sie zuständigen Arbeitsamt mit.

### Artifel 2

- (1) Die Ariegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes sind keine Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes im Sinne des § 10 des Reichsarbeitsdienstgesetes, unterstehen jedoch der Dienstaussicht und der Dienststrafgewalt des Reichszarbeitsführers; soweit der Dienstbetrieb bei der Einsasstelle betroffen wird, übt der Leiter der Einsasstelle die Dienststrafgewalt nach der für die Einsasstelle geltenden Dienstordnung aus. Der Reichsarbeitssührer kann die Ariegshilfsdienstverzpflichteten, wenn es aus erzieherischen Gründen notwendig ist, in den Reichsarbeitsdienst zurückserusen.
- (2) Die Dienstleistungen der Kriegshilfsdienstverpflichteten begründen kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis. Eine Arbeitsbuchpflicht besteht nicht.
- (3) Die für die Angehörigen des Reichsarbeits= dienstes jeweils geltenden Borschriften über Ver= schwiegenheitspflicht, Heiratsgenehmigung, Neben= beschäftigung, Schadenersakpflicht sowie die Dienst= strafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes finden auf die Kriegshilfs= dienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes sinn= gemäß Anwendung.
- (4) Die Ariegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes tragen in und außer Dienst ein besonderes Abzeichen.

SLUB Wir führen Wissen.

